5635/AB XX.GP

zur Zahl 5948/J - NR/1999

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ingrid Tichy - Schreder und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Möglichkeiten der Justiz in Fällen man - gelnder Zivilcourage“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Personen, die es unterlassen, dem Opfer einer gewalttätigen Handlung zu Hilfe zu kommen, verwirklichen in der Regel den Tatbestand der Unterlassung der Hilfelei - stung nach § 95 des Strafgesetzbuches. § 95 StGB lautet:

> "(1) Wer es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§176) unter - lässt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung der Hilfelei - stung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist.
>
> (2) Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter Gefahr für Leib und Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.“

In Rechtsprechung (siehe OGH vom 17.10.1978, SSt 49/51) und Wissenschaft (sie - he LEUKAUF/STEININGER, StGB³, Rz 7 zu § 95, KIENAPFEL, Besonderer Teil Strafrecht I³, Rz 12 zu § 95, KIENAPFEL, ZVR 1977, 290, HAUPTMANN, Wiener Kommentar, Rz 5 zu § 95) besteht Einigkeit dahingehend, dass auch die von einem

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

anderen begangene Straftat einen Unglücksfall im Sinne des § 95 StGB darstellen kann. Voraussetzung ist, dass die Gewalttätigkeiten eine beträchtliche Körperverletzung des Opfers konkret befürchten lassen. Weiters ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 95 StGB die Offensichtlichkeit der Hilfsbedürftigkeit des Opfers. Wird dem Opfer bereits durch andere Personen ausreichend geholfen oder steht das Einlangen professioneller Hilfe unmittelbar bevor (beispielsweise unmittelbar bevorstehendes Einschreiten der Polizei), so besteht keine Verpflichtung zum Eingreifen.

Das Strafgesetzbuch erlegt damit unbeteiligten Personen eine relativ weitgehende Pflicht zur Hilfeleistung auf, nimmt allerdings auch darauf Bedacht, dass dies dem zufälligen Zeugen eines Unglücksfalls - im Gegensatz zu professionellen Einsatzkräften - in bestimmten Gefahrensituationen nur in sehr eingeschränktem Maß zugemutet werden kann. Das - an sich rechtswidrige - Unterlassen der Hilfeleistung bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr ist entschuldigt, wenn dem Täter die Hilfeleistung nicht zumutbar war. Gemäß § 95 Abs. 2 StGB ist eine Hilfeleistung insbesondere dann nicht zumutbar, wenn sie nur unter Gefahr für Leib oder Leben (oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen) möglich wäre. So wird dem Zeugen eines Verkehrsunfalles kein Vorwurf gemacht, wenn er es unterlässt, Verletzte aus einem brennenden Fahrzeugwrack zu befreien. Ebenso wird dem Zeugen einer gewalttätigen Handlung ein Eingreifen dann nicht zugemutet, wenn er befürchten muss, bei seinem Einschreiten selber am Körper verletzt zu werden.

Auch in Fällen der nicht zumutbaren eigenhändigen Hilfeleistung ist man dennoch verpflichtet, auf andere Weise für Hilfe zu sorgen, insbesondere durch Benachrichtigung der Polizei (LEUKAUF/STEININGER StGB3, Az 19 zu § 95, KIENAPFEL Besonderer Teil Strafrecht I³, Rz 47 zu § 95, BERTEL/SCHWAIGHOFER Besonderer Teil Strafrecht I5, Rz 7 zu § 95). Auch die Unterlassung der Verständigung der Polizei ist nur dann strafbar, wenn die Verständigung ohne Gefahr für Leib und Leben (oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen) möglich war. So macht sich eine Person, die gewalttätige Handlungen von einem sicheren Ort aus auf einem Videomonitor verfolgt, ohne die Polizei zu verständigen, der Unterlassung der Hilfeleistung schuldig. Ob Fahrgäste, die sich mit dem Gewalttäter in einem Wagon befinden und einen vorhandenen Alarmknopf nicht betätigen, nach § 95 StGB zu bestrafen sind, wird nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen sein. So kann beispielsweise im Falle des Auftretens einer Gruppe von Gewalttä -

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

tern, deren besondere Brutalität befürchten läßt, dass sie auch eine den Alarmknopf betätigende Person attackieren, die Zumutbarkeit dieser Form der Hilfeleistung und damit die Strafbarkeit wegen Unterlassung der Hilfeleistung verneint werden.

Zu 2a:

Soweit überblickbar, dürften mit § 95 StGB vergleichbare gesetzliche Regelungen in allen auf kontinentaleuropäischen Rechtstraditionen basierenden Strafrechtssystemen existieren. Größere Zurückhaltung bei der Einführung solcher strafbewehrter Hilfeleistungspflichten besteht demgegenüber in den common law - Ländern (Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada etc.). Exemplarisch seien folgende ausländische Strafbestimmungen angeführt:

In der Bundesrepublik **Deutschland** ist die unterlassene Hilfeleistung nach § 323c des Strafgesetzbuchs strafbar, sofern die Hilfeleistung in einem Unglücksfall erforderlich und den Umständen nach zumutbar ist. Der Begriff des Unglücksfalls umfasst auch Straftaten wie gewalttätige Handlungen. Der Begriff der Zumutbarkeit wird ähnlich wie in Österreich ausgelegt (siehe SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB25, Rz 20ff zu § 323c, DREHER/TRÖNDLE, StGB44, Rz 7ff zu § 323c). § 323c des deutschen Strafgesetzbuchs lautet:

> „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

In der **Schweiz** sieht Artikel 128 des Strafgesetzbuchs eine Strafbarkeit der Unterlassung der Nothilfe nur dann vor, wenn das Opfer der Gewalttätigkeiten in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt. Voraussetzung der Strafbarkeit ist weiters die Zumutbarkeit der Hilfeleistung. Die Strafdrohung beläuft sich auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 40.000 SF. Artikel 128 des schweizerischen Strafgesetzbuches lautet:

> „Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

§ 95 des Strafgesetzbuches des Fürstentums **Liechtenstein** hat die Regelung des § 95 des österreichischen Strafgesetzbuches wörtlich übernommen und wird - so - weit ersichtlich - wie in Österreich ausgelegt (s. STOTTER StGB § 95).

In Frankreich wird das Unterlassen der unverzüglichen Verhinderung eines Verbre - chens oder eines Vergehens gegen die körperliche Unversehrtheit, das Unterlassen der Hilfeleistung für eine in Gefahr befindliche Person und das Unterlässen des Her - beirufens von Hilfe für eine in Gefahr befindliche Person mit Strafe bedroht. Voraus - setzung der Strafbarkeit ist jeweils, dass die Hilfeleistung ohne Gefahr für den Be - troffenen oder Dritte möglich ist. Artikel 223 - 6 des Code Pénal lautet:

> „Mit Gefängnis von 5 Jahren und mit Geldstrafe von 500.000 FF wird be - straft, wer es vorsätzlich unterlässt, ein Verbrechen oder ein Vergehen ge - gen die körperliche Unversehrtheit einer Person durch unverzügliches Han - deln zu verhindern, obwohl dies ohne Gefahr für ihn oder Dritte möglich ist.
>
> Mit den gleichen Strafen wird bestraft, wer es vorsätzlich unterlässt, einer in Gefahr befindlichen Person selbst beizustehen oder für sie Hilfe herbeizuru - fen, obwohl dies ohne Gefahr für ihn oder Dritte möglich ist.“

Gemäß § 422bis des **belgischen** Code Penal wird mit einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 8 Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 50 bis 500 BEF oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft, wer es unterlässt, einer Person in ernster Gefahr zu helfen oder Hilfe zu verschaffen. Voraussetzung der Strafbarkeit ist, dass die Hilfeleistung ohne ernste Gefahr für den zur Hilfeleistung Verpflichteten oder Dritte möglich ist.

Zu 2b:

Ein Vergleich der dargestellten Bestimmungen zeigt, dass zumindest die kontinenta - leuropäischen Strafgesetzbücher einander in der erörterten Frage weitgehend ähn - lich sind und kein Anpassungsbedarf des österreichischen Strafrechts besteht.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

§ 95 StGB erfüllt die Aufgabe des Strafrechts, ein sozialethisches Mindestmaß an mitmenschlicher Solidarität sicherzustellen. Ein darüber hinausgehender, insbesondere mit Selbstgefährdung verbundener Heroismus kann von den zufälligen Zeugen einer Straftat wohl nicht unter Strafandrohung verlangt werden. Maßnahmen zur Förderung der Zivilcourage und des solidarischen Bürgersinns müssen meines Erachtens in erster Linie außerhalb des Strafrechts gesetzt werden, insbesondere durch entsprechende Bewusstseinsbildung im Wege der Erziehung und Bildung sowie der Massenmedien.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.